

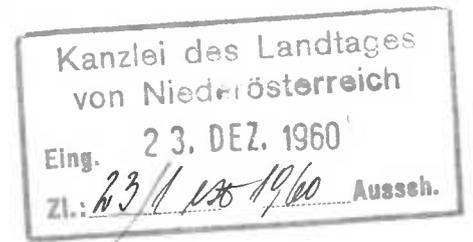


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 114.155-2a/60

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages betreffend Übertragung von Aufgaben der Vollziehung an das Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt.

zu Zl. 23 ex 1960
vom 15. Dezember 1960.



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n .

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 15. Dezember 1960, womit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungskreises der Stadtgemeinde Wr. Neustadt und des selbständigen Vollziehungsbereiches des Landes dem Bundespolizeikommissariat in Wr. Neustadt übertragen werden, ein Einspruch gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nicht erhoben wird.

Der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses vor Ablauf der Einspruchsfrist wird gemäß Art. 98 Abs. 3 des B.-VG. zugestimmt. Im übrigen darf im Interesse einer einheitlichen Terminologie empfohlen werden, den Ausdruck "Bundespolizeikommissariat in Wr. Neustadt" durch "Bundespolizeikommissariat Wr. Neustadt" zu ersetzen.

Außerdem sollten im Titel nach "Wr. Neustadt und" die Worte "sonstige Angelegenheiten" eingefügt und in der zweiten Zeile des § 1 das Wort "und" durch "oder sonst" ersetzt werden (vgl. diesbezüglich den Art. 102 Abs. 6 des B.-VG.).

22. Dezember 1960
Für den Bundeskanzler:
LOEBENSTEIN

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Halber